

MOTION VON RUDOLF BALSIGER

BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANES
(VERSCHIEBUNG DER SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIE
OBERWIL ÖSTLICH DER SBB LINIE)
(VORLAGE NR. 1477.1 - 12181)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 19. SEPTEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. September 2006 haben Kantonsrat Rudolf Balsiger, Zug, sowie 24 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des kantonalen Richtplanes mit folgendem Inhalt zu unterbreiten: Das Siedlungsgebiet in Oberwil ist so zu erweitern, dass es der Stadt Zug ermöglicht wird, durch entsprechende Zonenplanzuteilung (öffentliches Interesse Gebäude) einen Sport- und Streethockeyplatz mit Clubhaus zu errichten.
2. Die Motion ist sofort erheblich zu erklären.
3. Nach der Erheblicherklärung unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat die Änderung des kantonalen Richtplanes innert einer abgekürzten Frist von einem Jahr (§ 39bis Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates).

Begründet wird die Motion mit der Notwendigkeit eines wettkampftauglichen Spielplatzes für den Streethockey-Verein der Oberwil Rebels in Oberwil, nachdem diese aufgrund eines Regierungsratsentscheides ihren bisherigen Platz beim Schulhaus in zwei Jahren nicht mehr benutzen könnten. Das Gebiet nordöstlich des Gehöftes Bröchli sei ein idealer Standort, da dieses Gebiet bereits früher einmal einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen worden sei. Ebenfalls sei das Gebiet genügend erschlossen und es gehe kein Kulturland verloren. Der Motion war ein Vorschlag für die Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie beigelegt (Vorlage Nr. 1477.1 - 12181).

Der Kantonsrat überwies den Vorstoss am 28. September 2006 dem Regierungsrat, nachdem sich das erforderliche Quorum für die sofortige Behandlung nicht ergeben hatte. Wir äussern uns wie folgt:

1. Richt- und Nutzungsplanung im Raum Oberwil-Zug

Im kantonalen Richtplan ist das Siedlungsgebiet von Oberwil weitestgehend durch eine Siedlungsbegrenzungslinie ohne "Handlungsspielraum" begrenzt (Richtplantext S. 2.1.3). Die Siedlungsbegrenzungslinie gilt strikte. Für eine Siedlungserweiterung nach aussen ist lediglich das Gebiet zwischen Mülimatt und Franziskusheim vorgesehen. Der vom Motionär ins Auge gefasste Standort im Gebiet Bröchli ist als Landschaftsschongebiet bezeichnet. Gemäss geltendem Zonenplan der Stadt Zug liegt das Gebiet Bröchli in der Landwirtschaftszone, welche durch eine Landschaftsschutzzone überlagert wird.

2. Rahmenbedingungen für die Standortsuche

Die Kantonsräte Stefan Gisler und Christian Siegwart haben bereits in ihrer Interpellation vom 26. Juni 2006 dem Regierungsrat Fragen zum Nutzungskonflikt auf dem bestehenden Sportplatz mit den benachbarten Wohngebieten gestellt, sich nach möglichen Ersatzstandorten in Oberwil erkundigt und schliesslich die Nutzungsdurchmischung in Oberwil generell thematisiert. Der Regierungsrat hat die Interpellation am 5. September 2006 beantwortet (Vorlage Nr. 1458.1 - 12106). Bei der Beantwortung der Frage zum Standort eines neuen Freizeit- und Sportplatzes stützte er sich auf Berichte aller einbezogenen kantonalen Fachstellen und stellte klar, dass die Standortsuche grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde sei. Für die Standortsuche lege der kantonale Richtplan die Randbedingungen fest, welche es zu

berücksichtigen gelte. Insbesondere wurde die Frage der Siedlungsbegrenzung umfassend abgehandelt. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass aus präjudizierenden und auch raumplanerischen Gründen auf eine grossräumige Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinien im Gebiet zwischen Oberwil und Zug zu verzichten sei. Weiter wies er darauf hin, dass die verschiedenen Nutzungskonflikte zwischen einem Streethockeyfeld und den angrenzenden Wohnnutzungen sorgfältig zu prüfen und Lösungen abzuwägen seien.

Der Stadtzuger Souverän stimmte am 11. März 2007 einer Volksinitiative für einen Sportplatz in Oberwil zu (6834 Ja zu 2328 Nein Stimmen). Damit wurde der Stadtrat von Zug beauftragt, im Raum Oberwil die notwendigen planerischen Schritte in die Wege zu leiten, welche eine neue Sportarena für die Rebels ermöglichen würden.

3. Planerische Lösung im Rahmen der Ortsplanung

Der Stadtrat von Zug hat am 19. Juni 2007 die Revision der Ortsplanung verabschiedet und bei der Baudirektion des Kantons Zug zur Vorprüfung eingereicht. Im vorliegenden Entwurf ist beabsichtigt, im Gebiet östlich des bestehenden Seniorenzentrums Mülimatt eine Zone öffentliches Interesse Bauten (OeIB) auszuscheiden, welche für die Erstellung einer Streethockeyanlage dienen wird. Die Ortsplanung berücksichtigt auch die anstehende Erweiterung der Grundwasserschutzzone (GS) des benachbarten Grundwasserpumpwerks Reifflimatt, indem die Zone öffentliches Interesse Erholung und Freihaltung nach Süden ausgedehnt wird. Der Stadtrat von Zug hält bei dieser Gelegenheit fest, dass die im kantonalen Richtplan ausgeschiedene Siedlungsbegrenzungslinie nicht mit den bereits heute rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen übereinstimme (im nördlichen Teil). Sie müsse korrigiert werden. Die Feststellung der Stadt Zug ist zutreffend. Grund für die Abweichung der Siedlungsbegrenzungslinie war ein Zeichnungsfehler.

Die untenstehende Abbildung zeigt den entsprechenden Auszug aus dem neuen Zonenplan der Stadt Zug (Entwurf für die Vorprüfung).

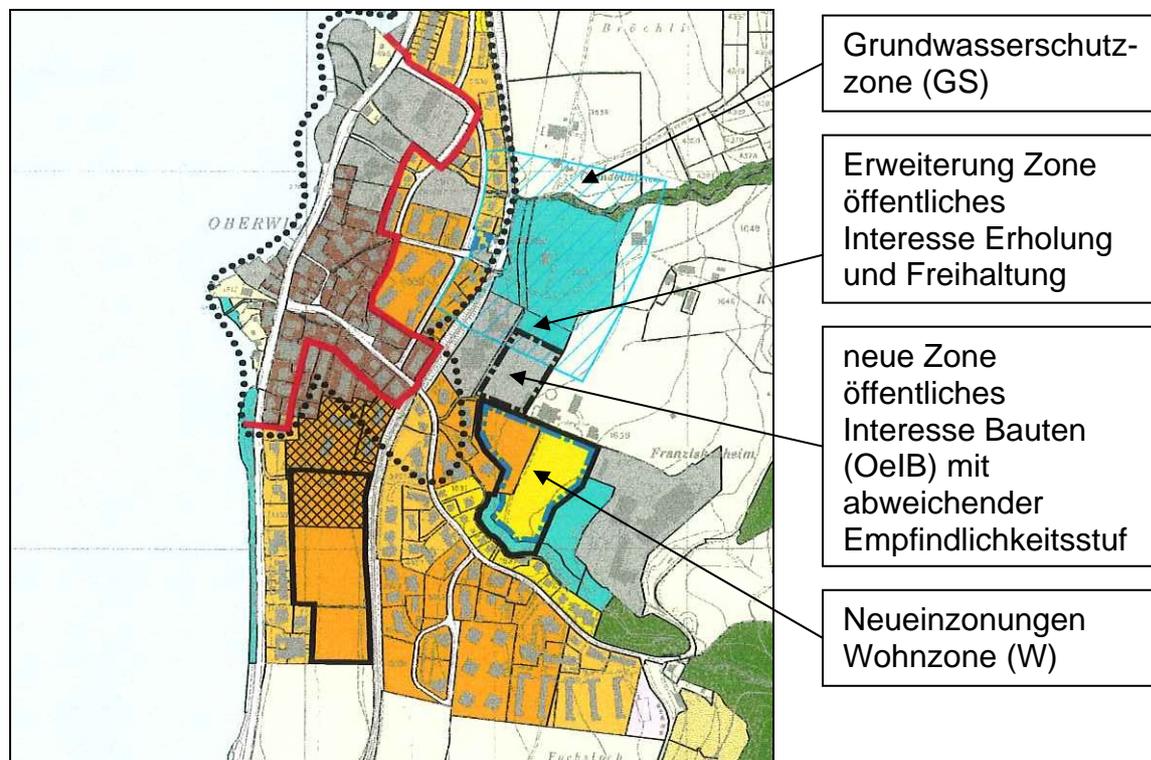


Abbildung 1: Auszug aus dem Entwurf des neuen Zonenplanes der Stadt Zug

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist eine Strassenerschliessung der neuen Anlage via Mülimattweg vorgesehen. Mit der nahegelegenen Stadtbahnhaltestelle Oberwil ist der Standort bereits heute gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar. Der nachstehend abgebildete Ausschnitt aus dem Richtplan Verkehr der Stadt Zug (Entwurf für die Vorprüfung) verdeutlicht die Strassenerschliessung.

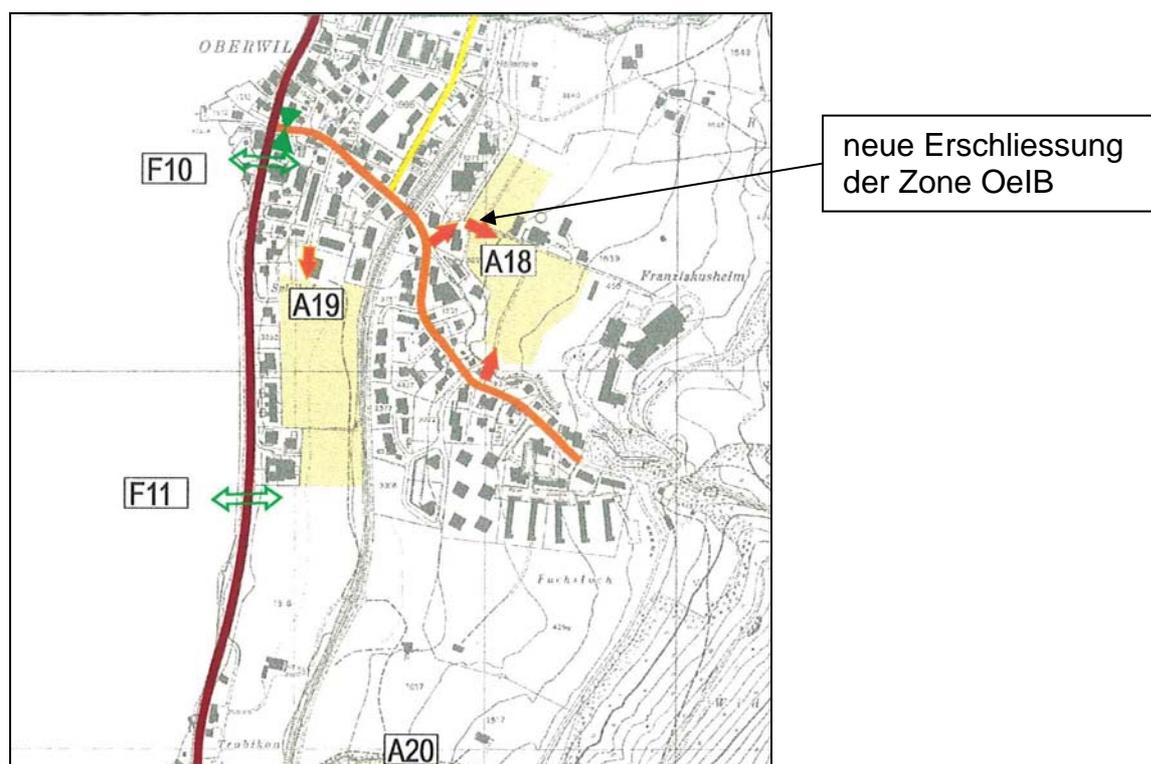


Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf des Richtplanes Verkehr, Motorisierter Individualverkehr, der Stadt Zug

Gemäss Aussagen der Stadt Zug ist geplant, an diesem Standort die neue Sportstätte für die Oberwil Rebels zu realisieren. Dabei ist von einer Halle auszugehen, womit auch die Lärmimmissionen auf das benachbarte Seniorenzentrum minimiert werden. Zudem soll die Halle multifunktional nutzbar sein und auch anderen Vereinen sowie generell dem sozialen Leben von Oberwil dienen.

4. Haltung der kantonalen Fachstellen

Im Rahmen der Mitwirkung zum Entwurf der Ortsplanung nahmen die Fachstellen in positivem Sinne Kenntnis vom nun vorgeschlagenen Standort. Die Natur- und Landschaftsschutzkommission unterstützt einen Streethockeyplatz am vorgesehenen Standort. Das Amt für Umweltschutz hat in seiner Stellungnahme auf die Lärmproblematik hingewiesen. Diese Frage lässt sich aber im Rahmen des Bauprojektes am vorgeschlagenen Standort lösen.

Zur offenen Frage betreffend Siedlungsbegrenzungslinie lässt sich mit dem Amt für Raumplanung folgendes festhalten: Die nun vorgeschlagene Neueinzonung ist nicht vollständig deckungsgleich mit der Siedlungsbegrenzungslinie im kantonalen Richtplan. Die neue Zone tangiert diese Linie leicht (nordöstliche Ecke). Zu rund 90% liegt sie aber innerhalb des im Richtplan ausgeschiedenen Siedlungserweiterungsgebietes.

5. Kleine Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie

Der Regierungsrat ist bereit, den Richtplan gemäss untenstehender Abbildung anzupassen. Die Siedlungsbegrenzungslinie soll an die rechtsgültigen Bauzonen angepasst werden und gleichzeitig die Neueinzonung sowie die künftige Abgrenzung der Grundwasserschutzzone berücksichtigen. Die notwendige öffentliche Auflage für die Änderung des Richtplanes soll parallel mit anderen anstehenden Anpassungen des kantonalen Richtplanes im Jahr 2008 durchgeführt werden. Nach der öffentlichen Auflage wird die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie durch den Regierungsrat im Sinne einer kleinen Änderung gemäss § 3 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) parallel zur Genehmigung der Ortsplanung von Zug beschlossen.



heute



neu

Abbildung 3: Vorschlag für die Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet östlich des Seniorenzentrums Müliloch.

6. Weiteres Vorgehen

Aufgrund dieser Sachlage ist das Begehren des Motionärs erfüllt, da der Regierungsrat die Änderung des kantonalen Richtplans in eigener Kompetenz vornimmt. Seine Zuständigkeit erfordert und ermöglicht, die Motion in ein Postulat umzuwandeln (§ 39 Abs. 3 Geschäftsordnung Kantonsrat), sofern der Motionär einverstanden ist, und es erheblich zu erklären. Da die Änderung des Richtplanes 2008 vorgenommen wird, kann die Erledigung (Abschreibung) erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der vorgeschlagene, siedlungsnaher Standort benötigt keinen massiven baulichen Eingriff in das Gebiet Bröchli und bedeutet keine präjudizierende Aufweichung der in langen Diskussionen im Kantonsrat zustande gekommenen Siedlungsbegrenzungslinie. Zudem überzeugt er betreffend Erschliessung und Eingriff ins Landschaftsbild resp. in die Naherholungsnutzung viel mehr, als der vom Motionär vorgeschlagene Standort Bröchli. Schliesslich entspricht der nun vorgeschlagene Standort auch der Gleichbehandlung aller Zuger Einwohnergemeinden, da der Regierungsrat in anderen Gemeinden grossräumige Verschiebungen von Siedlungsbegrenzungslinien ebenfalls verworfen hat.

7. Antrag

Die Motion von Rudolf Balsiger betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplanes (Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie Oberwil östlich der SBB Linie) vom 11. September 2006 sei in ein Postulat umzuwandeln (vorbehältlich der Zustimmung des Motionärs) und erheblich zu erklären.

Zug, 19. September 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio